

Babysitter-Vermittlung

Allgemeine Bedingungen

1. Vertragsparteien

Die Eltern erhalten die Babysitter-Liste vom Elternzirkel ihrer Wohngemeinde kostenlos, nachdem die unterschriebene Vereinbarung beim Elternzirkel vorliegt. Mit der Unterschrift akzeptieren die Eltern die allgemeinen Bedingungen.

Die Liste mit den Babysittern darf nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.

2. Voraussetzung für die Registrierung als Babysitter

Der Babysitting-Kurs SRK ist für 13- bis 16-jährige Jugendliche ausgerichtet. Für die Registrierung müssen Babysitter mindestens 13 Jahre alt, höchstens 25 Jahre alt sein und den Babysitting-Kurs SRK besucht haben. Minderjährige Babysitter brauchen die Bestätigung der Eltern für die Registrierung. Bestätigung der Eltern für die Registrierung zum Ausfüllen: Einverständniserklärung für Babysitter.

Der Elternzirkel verpflichtet sich, die Daten der registrierten Eltern und Babysitter nicht an Dritte weiterzugeben. Die Daten werden spätestens nach 10 Jahren vernichtet.

3. Definition Babysitter

- Babysitter betreuen gelegentlich und in unregelmässigen Abständen Kleinkinder, meist in der Wohnung der Eltern und in deren Abwesenheit. In der Regel sind Babysitter Jugendliche oder junge Erwachsene.
- Babysitter werden direkt von der Familie des Kindes angestellt und bezahlt, das sie betreuen. Zwischen dem Babysitter und der Familie besteht ein Vertragsverhältnis.

4. Grundregeln

- Babysitter sind mindestens 13 Jahre alt. Minderjährige Babysitter müssen über die schriftliche Einwilligung ihrer Eltern verfügen.
- Die betreuten Kinder müssen mindestens drei Monate alt sein.
- Ein vorgängiges Kennenlernen der Parteien wird empfohlen.
- Babysitter betreuen keine kranken Kinder.
- Sie betreuen höchstens drei Kinder gleichzeitig.
- Wenn die Kinder wach sind, darf die Betreuung nicht länger als fünf Stunden dauern.
- Nach 22.00 Uhr muss der Babysitter am Betreuungsort Gelegenheit zum Schlafen (z.B. Sofa) haben.
- Bei sehr später Heimkehr sollte Gelegenheit zur Übernachtung (z.B. Gästebett) angeboten werden.
- Die Familie verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Babysitter genügend Schlaf und die notwendigen Ruhezeiten erhalten.

5. Babysitter

- übernehmen folgende Aufgaben: wickeln, zubereiten von Mahlzeiten, Flasche geben, altersgerechte Beschäftigung, überwachen der Tätigkeiten (z.B. Hausaufgaben) und des Schlafes der anvertrauten Kinder
- sind motiviert, pünktlich und gesund
- halten sich an die Schweigepflicht
- gehen auf die Bedürfnisse des Kindes ein
- passen sich an die Gewohnheiten der Familie an, ohne darüber zu urteilen
- gehen mit allem, was sie benutzen, sorgfältig um
- räumen die Sachen weg, die sie benutzt haben
- bitten um Erlaubnis, bevor sie die Stereoanlage, den Fernseher oder den Computer benutzen
- benutzen das Haustelefon nicht für private Anrufe und empfangen während der Zeit, in der sie die Kinder betreuen, keinen Besuch
- benutzen das persönliche Handy nicht für private Zwecke
- rauchen nicht und konsumieren während der Zeit, in der sie die Kinder betreuen, weder Alkohol noch Drogen
- verständigen beim Auftreten von Problemen unverzüglich die Eltern mittels der Notfallnummer, die sie von den Eltern erhalten haben
- berichten bei der Rückkehr der Eltern genau, wie die Zeit mit dem Kind verlaufen ist

6. Eltern

- hinterlassen dem Babysitter eine Telefonnummer, unter der sie erreichbar sind, oder für den Notfall den Namen und die Kontaktdaten von Drittpersonen
- lassen einen Hausschlüssel zurück
- geben dem Babysitter an, wo sich das Erste-Hilfe-Material und die Telefonnummern für den Notfall befinden
- geben dem Babysitter Informationen zu den Gewohnheiten des Kindes ab und zeigen ihm, wo sich die wichtigsten Sachen befinden (Schoppen, Windeln, Pyjama usw.)
- übertragen dem Babysitter neben der Betreuung der Kinder keine weiteren Aufgaben
- bieten eine Mahlzeit an, wenn sich die Betreuung über die Essenszeit erstreckt
- entschädigen den Babysitter nach den vereinbarten Modalitäten, einschliesslich der Fahrkosten
- geben an, wann sie zurückkehren werden und halten sich daran
- füllen gegebenenfalls den Babysitting-Pass des Roten Kreuzes aus

7. Einsatzzeiten/Einsatzdauer/Heimkehr

- Sind die Kinder wach, sollte der Einsatz mit alleiniger Verantwortung nicht länger als fünf Stunden dauern.
- Die Familie, welche den Babysitter engagiert, ist verantwortlich, dass der Babysitter abends ohne Zwischenfälle nach Hause gelangt.
- Nach 22.00 Uhr muss der Babysitter am Betreuungsort Gelegenheit zum Schlafen (z.B. Sofa) haben.
- Bei sehr später Heimkehr sollte Gelegenheit zur Übernachtung (z.B. Gästebett) angeboten werden.

Wichtig: Babysitting ist als entlastende Funktion für die Eltern gedacht, damit sie in ihrer Freizeit etwas unternehmen können, wie beispielsweise ins Kino gehen, mit Freunden essen, einen Sportkurs besuchen usw. **Das Babysitting findet nicht während der Arbeitszeit der Eltern statt.**

8. Empfehlung für die Entschädigung von Babysittern – Stundentarif

- CHF 8.00 bis CHF 10.00 für Babysitter im Alter von 13 bis 15 Jahren
CHF 10.00 bis CHF 18.00 für Babysitter im Alter von 16 bis 25 Jahren
- Die genannten Tarife gelten beim Hüten von eins bis zwei Kindern. Für jedes weitere zusätzlich zu betreuende Kind empfehlen wir einen Zuschlag von CHF 2.00.
- Die genaue Höhe der Entschädigung hängt von den folgenden Kriterien ab:
 - vom Alter des Babysitters
 - von der Zahl der betreuten Kinder
 - von den Aufgaben und der Verantwortung, die der Babysitter übernehmen muss
 - von seiner Erfahrung und allenfalls von seiner Ausbildung
 - vom Zeitpunkt und von der Dauer der Betreuung

Nacht: Übernachtet der Babysitter vor Ort, sollte eine Pauschale von mindestens CHF 20.00 vorgesehen werden.

9. Vergütungsart

Der Babysitter wird direkt nach jedem Einsatz in bar entschädigt.

Gesetzliche Bestimmungen in Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen

10. Versicherung

Für Babysitter besteht keine Unfall- oder Haftpflichtversicherung durch den Elternzirkel. Die Eltern der zu hütenden Kinder gelten als Arbeitgeber des Babysitters. Es ist wichtig, dass sich die Eltern und der Babysitter um einen genügenden Haftpflicht- und Unfallschutz kümmern.

- **Haftpflichtversicherung:** Grundsätzlich ist der Babysitter bzw. dessen Eltern für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verantwortlich.
- **Unfallversicherung:** Grundsätzlich müssen sich Babysitter selbst um einen genügenden Unfallschutz kümmern. Seit dem 1. Januar 2015 muss die Familie für Sackgeldjobs keine Unfallversicherung mehr abschliessen. Es gilt folgende Regel:
 - Babysitter zwischen 18 und 25 Jahren bei einem Verdienst bis CHF 750.00 pro Jahr/Familie: Unfallversicherung nicht obligatorisch
 - Babysitter ab 25 Jahren: Unfallversicherung obligatorisch
- **Sozialversicherungen:** Ab dem 1. Januar 2015 muss die Familie für Sackgeldjobs keine Sozialbeiträge (AHV/IV/EO/ALV) entrichten, für regelmässig entlohnte Arbeit jedoch schon. Es gilt folgende Regel:
 - Babysitter zwischen 13 und 18 Jahren: keine Beiträge
 - Babysitter zwischen 18 und 25 Jahren bei einem Verdienst bis CHF 750.00 pro Jahr/Familie: keine Beiträge
 - erwerbstätige Babysitter ab 18 Jahren bei einem Verdienst von über CHF 750.00 pro Jahr/Familie: Beitragspflichtig (nichterwerbstätige Babysitter ab 21 Jahren beitragspflichtig)

*Der im Text verwendete Begriff «Babysitter» gilt für beide Geschlechter.

Diese allgemeinen Bedingungen wurden vom SRK Uri und dem Frauenbund Uri (6460 Altdorf) gemeinsam auf Grundlage des Dokuments des Schweizerischen Roten Kreuzes «Babysitting – Allgemeine Empfehlungen für Eltern und Babysitter» (gültig ab 1. Januar 2015) erarbeitet.

Altdorf, im Dezember 2025

www.frauenbund-uri.ch und www.srk-uri.ch/kurswesen/babykurse